

RS Vwgh 1995/5/18 93/15/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §236 Abs1;

UStG 1972 §12;

UStG 1972 §16 Abs1 Z2;

UStG 1972 §16 Abs1;

Rechtssatz

Hat ein Steuerpflichtiger infolge des Verzichtes eines Gläubigers auf Forderungen, die Umsatzsteuer beinhalten, für die der Steuerpflichtige bereits den Vorsteuerabzug gem § 12 UStG 1972 in Anspruch genommen hat, eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges iSd § 16 Abs 1 Z 2 UStG 1972 vorzunehmen und führt dies für den Steuerpflichtigen zu einer Zahllast, so ist das eine Auswirkung der allgemeinen Rechtslage; es kann nicht davon die Rede sein, daß hier ein vom Gesetzgeber nicht beabsichtigtes atypisches Ergebnis eingetreten ist. Eine sachliche Unbilligkeit iSd § 236 Abs 1 BAO liegt daher nicht vor (Hinweis E 8.4.1991, 90/15/0015).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150234.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at